

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 100/2021
vom 16. April 2021**

**Corona: Veröffentlichung der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
Inkrafttreten zum 20. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung inkl. der damit verbundenen Testangebotspflicht für Unternehmen informiert.

Die Änderungsverordnung ist gestern im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (**Anlage**). Sie tritt damit **zum 20. April 2021 (5 Tage nach Veröffentlichung) in Kraft**.

Auf die wesentlichen Inhalte der Änderung hatten wir Sie bereits mit Rundschreiben hingewiesen.

Aufgrund einiger Nachfragen möchten wir Sie in einem ersten Schritt auf den folgenden Aspekt im Hinblick auf die Testangebotspflicht hinweisen:

Keine vorgeschriebene Testform

Der neue § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sieht keine Verengung auf eine bestimmte Testform vor.

Eine solche Verengung wird auch nicht durch die Regelung in § 4 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW zur Beschäftigtentestung vorgegeben. Durch diese NRW-Verordnung

wird grundsätzlich keine Test(angebots)plicht geschaffen. Vielmehr wird die „Beschäftigtentestung“ lediglich in das Gefüge der Testungen und Teststrukturen eingefügt und die Option eröffnet, dass Unternehmen, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen, die Testungen selbst mit eigenem fachkundigen oder geschulten Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen können.

Mithin kann die Testangebotspflicht auch über das **Zurverfügungstellen von Selbsttests**, die die Arbeitnehmer zu Hause durchführen, erfüllt werden. Dies stellt sicherlich den niederschwelligsten Ansatz dar, zumal dies mit mehreren Vorteilen verbunden ist. So müssen Arbeitgeber in diesem Fall die Durchführung der Test im häuslichen Umfeld nicht kontrollieren.

Beschäftigte kommen zudem zur Testdurchführung erst gar nicht in den Betrieb und setzen damit – im Falle eines positiven Testergebnisses – andere Beschäftigte und Kunden keinem Infektionsrisiko aus.

Zudem dürfte bei dem Angebot an die Beschäftigten, sich freiwillig einem Coronaselbsttest zu unterziehen, **kein Mitbestimmungsrecht** des Betriebsrats nach § 87 BetrVG bestehen. Dies dürfte jedenfalls für den Fall gelten, dass der Arbeitgeber zur Durchführung der Coronaselbsttests den Beschäftigten keine Vorgaben macht und lediglich auf die Hinweise in der Packungsbeilage (sog. „Beipackzettel“) verweist.

Unternehmer NRW wird zur Umsetzung der Testangebotspflicht in der kommenden Woche noch ausführlicheres Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage